

**Zeitschrift:** Geschäftsbericht der Direktion und des Verwaltungsrates der Gotthardbahn

**Herausgeber:** Gotthardbahn-Gesellschaft Luzern

**Band:** 3 (1874)

**Vorwort:** An die Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn

**Autor:** [s.n.]

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 14.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

An die  
Generalversammlung der Aktionäre der Gotthardbahn.

---

**Tit.**

Wir haben die Ehre, der Generalversammlung der Gotthardbahn anmit unsren dritten, das Jahr 1874 umfassenden Geschäftsbericht vorzulegen.

**I. Grundlagen der Gotthardbahnunternehmung.**

Der internationale Vertrag vom 15. Oktober 1869 betreffend die Gotthardbahn bestimmt in seinem Art. 3, daß die Linie von Lugano nach Chiasso 3 Jahre nach Konstituierung der Gesellschaft der Gotthardbahn vollendet sein müsse und daß auf den nämlichen Zeitpunkt auch die Anschlußbahn von Chiasso nach Camerlata zu bauen und in Betrieb zu setzen sei. Die Konstituierung der Gesellschaft der Gotthardbahn hat bekanntlich am 6. Dezember 1871 stattgefunden. Die bezeichneten zwei Bahnstrecken waren somit bis zum 6. Dezember 1874 zu vollenden. Wir haben genau auf diesen Tag die Linie Lugano-Chiasso dem öffentlichen Verkehr übergeben und es hat sich dieselbe seither in regelmäßigem Betriebe befunden. Dagegen war die Anschlußbahn Chiasso-Camerlata am 6. Dezember 1874 noch nicht vollendet und es stand in sicherer Aussicht, daß sie noch geraume Zeit unvollendet bleiben werde. Diesen Sachverhalt konnten wir nicht einfach auf sich beruhen lassen, ohne schwer wiegende Pflichten, welche uns gegenüber unserer Gesellschaft obliegen, zu verleghen. Wir wandten uns daher mit Zuschrift vom 30. Dezember 1874 an den Schweizerischen Bundesrath und stellten ihm vor: „Die Nichtvollendung der Anschlußbahn Chiasso-Camerlata sei mit den empfindlichsten Nachtheilen für die Gotthardbahngesellschaft verbunden. Für's erste vertheure sie die Fracht aller für den Betrieb der Bahnlinie Lugano-Chiasso erforderlichen Materialien, soweit sie den Weg über Mailand einzuschlagen haben — und es sei dieß bei dem weitaus größten Theile derselben der Fall — in sehr erheblichem Maße. Sodann sei es augenscheinlich, daß, wenn nicht eine zusammenhängende Eisenbahnlinie von Mailand bis Lugano bestehé, vielmehr diese Linie auf der Strecke zwischen Camerlata und Chiasso unterbrochen sei, die Einnahmen der Bahnlinie Lugano-Chiasso schwer darunter leiden müssen; es bedürfe wohl keiner näheren Auseinandersetzung, daß, wenn die Reisenden die Strecke Camerlata-Chiasso zu Fuß oder im